

Satzung

Frauengesundheitszentrum Sirona e.V., Wiesbaden

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Frauengesundheitszentrum Sirona
2. Sitz des Vereins ist die Schiersteiner Str.21, 65187 Wiesbaden
3. Er soll in das Vereinsregister der Stadt Wiesbaden eingetragen und mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ versehen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der psychischen und physischen Gesundheit der Frau, des Kindes und des Jugendlichen, sowie die Verbesserung der Situation werdender Mütter/Eltern vor, während und nach der Geburt eines Kindes als auch Unterstützung im familiären Bereich.
3. Der Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:
 - a. beratende Tätigkeiten im Sinne der Interessen und Problematik der Hilfesuchenden,
 - b. Referate und Veranstaltungen zu den benannten Themen,
 - c. Anregung der Auseinandersetzung und Unterstützung bei der Situation rund um die Geburt eines Kindes, z.B. durch Geburtsvorbereitungskurse,
 - d. perspektivische Entwicklung und Gründung eines Geburtshauses,
 - e. Anregung der Auseinandersetzung von Frauen mit ihrem Körper, ihrer jeweiligen Lebens und Alterssituation und Unterstützung in diversen Bereichen, z.B. Rückbildungs- und Neufindungskurse nach der Geburt, Wohlfühl – und Entspannungsabende für Frauen, Phyllis Kristell Arbeit, Beckenbodengymnastik, Gesprächskreise für Frauen in Trennungs- und Scheidungssituationen,
 - f. Anregung der Auseinandersetzung von Eltern mit dem Wohlbefinden des Kindes und des Jugendlichen z.B. PEKiP, Babymassage etc.
 - g. Anregung der Auseinandersetzung von Kindern und Jugendlichen mit ihrem Körper und Unterstützung in verschiedenen Bereichen,
 - h. Organisation von Selbsthilfegruppe,
 - i. Förderung einer interdisziplinären Zusammenarbeit aller Hebammen, Medizinerinnen, Heilpraktikerinnen, Sozialpädagoginnen, Geburtsvorbereiterinnen, Erzieherinnen, Shiatsutherapeutinnen, Masseurinnen, PEKiP Gruppenleiterinnen, Trauerbegleiterinnen, Sterbebegleiterinnen, Krankengymnastinnen u.s.w

§3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitfrauschaft

1. Mitfrau des Vereins kann jede Frau ab 16 Jahren werden, die den Vereinszweck anerkennt und sich für seine Förderung einzusetzen bereit ist.
2. Über die Aufnahme entscheidet die Mitfrauenversammlung.
3. Mit der Aufnahme erkennt die neue Mitfrau die Satzung an.
4. Die Mitfrauen sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach Kräften zu unterstützen, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und die gesamte Entwicklung des Vereins durch konstruktive Kritik zu fördern.

§5 Erlöschen der Mitfrauschaft

1. Die Mitfrauschaft geht verloren durch
 - Tod
 - Freiwilligen Austritt
 - Ausschluss
2. Der Austritt muss der Mitfrauenversammlung mitgeteilt werden.
3. Der Ausschluss kann wegen vereinschädigendem oder satzungswidrigem Verhalten erfolgen.
4. Er erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes und Bestätigung durch die Mitfrauenversammlung. Vor der Beschlussfassung muss der betroffenen Mitfrau Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben werden.
5. Gegen einen Ausschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitfrauenversammlung entscheidet.

§6 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand
 - die Mitfrauenversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 Mitfrauen. Je 2 Vorstandsfrauen sind gemeinsam berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
2. Der Vorstand wird durch die Mitfrauenversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Die Wahl erfolgt durch die Abstimmung. Zu Wahl genügen 2/3 Mehrheit.
3. Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitfrauenversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
4. Besteht unter den Vorstandsmitfrauen keine Einigkeit über die Ausführung einzelner Aufgaben, so ist ein Beschluss der Mitfrauenversammlung herbeizuführen.
5. Eine Wiederwahl des Vorstands ist möglich.
6. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitfrauen bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolgerinnen gewählt sind.
7. Die Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 6 mal statt. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch eine der Vorstandsfrauen schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen sowie Beifügung der Tagesordnung.
8. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
9. Die Haftung der Vorstandsmitfrauen beschränkt sich auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln.

§8 Die Mitfrauenversammlung

1. Die Mitfrauenversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung einberufen. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der MV erfolgen und die vom gesamtem Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.
2. Außerordentliche Mitfrauenversammlungen müssen vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Siebtel der Mitfrauen dies Wünschen und dies schriftlich beim Vorstand einreichen.
3. Jede Mitfrau hat bei der Beschlussfassung der MV eine Stimme.
4. Die MV ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitfrauen anwesend sind. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitfrauen.
5. Die Mitfrauenversammlung ist vor allem zuständig für:
 - – Wahl/Abwahl des Vorstandes
 - Beschlussfassung über den jährlichen Vereinshaushalt
 - Entlastung des Vorstandes
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitfrauen
 - Einstellung und Entlassung von Honorarkräften und Personal
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
 - Aufnahme von Darlehen ab 5.000,- DM(2.500,- Euro)

§10 Revisoren

1. Die MV wählt einmal im Jahr 2 Revisoren, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, die zum Abschluss des Geschäftsjahres die Vereinskasse prüft.
2. Die MV kann jederzeit eine außerordentliche Kassenprüfung verlangen.

§ 11 Finanzierung

1. Der Verein ist bemüht, für die Verwirklichung seiner Ziele Unterstützung aus den öffentlichen Mitteln zu erhalten.
2. Im übrigen erfolgt die Finanzierung des Vereins aus den Kurs- und Veranstaltungsangeboten.
3. Die MV kann beschließen, dass von den Vereinsmitgliedern jährliche Beitragszahlungen zu entrichten sind. Auch über die Höhe der Beitragszahlung entscheidet die MV.

§12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die MV, wenn nicht wenigstens 7 Mitfrauen bereit sind, den Verein satzungsgemäß weiterzuführen.
2. Das Vorhaben, den Verein aufzulösen, muss die der Einladung zu MV bekannt gegeben werden.

§ 12 Vermögensbindung

1. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an das Frauengesundheitszentrum Frankfurt, welches ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte und selbstlose Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde von der Mitfrauenversammlung am 28.6.1994 in Wiesbaden beschlossen und nachfolgend von den Gründungsmitfrauen unterzeichnet. Geändert am 13.2.2009